OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304082/13/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 6. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. November 2025, GZ: BHRI/925120000574/25, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch das unter der Rubrik „Datum/Zeit" angegebene Datum anstelle von „16.11.2024" zu lauten hat: *„26.11.2024*" sowie die Fundstelle der Bauarbeiterschutzverordnung lautet: *„BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014*".

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. November 2025, GZ: BHRI/925120000574/25, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 400 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, iVm § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 16.11.2024
Ort: C-Straße

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ in C-Straße und somit gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West hat bei einer Überprüfung am 04.12.2024 auf der Baustelle Photovoltaikanlage U, festgestellt, dass der Arbeitnehmer E__, geb. tt.mm.jjjj, am 26.11.2024 Arbeiten (Vermessungstätigkeiten für die Montage einer PV-Anlage) auf dem Dach - Dachneigung bis zu 20°, bei einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m (tatsächlich ca. 4,00 m) - ohne entsprechende Schutzeinrichtung gegen Absturz sowie ohne geeignete Schutzausrüstung durchgeführt hat."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Abänderung des angefochtenen Straferkenntnisses - nach Berichtigung der Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts, in eventu die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu die Durchführung einer Beratung im Sinne des § 33a VStG beantragt. Dies alles nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es unzutreffend sei, dass Herr E__ Arbeiten auf dem Dach ohne geeignete Abstandssicherungen durchgeführt und somit der Beschwerdeführer gegen § 87 Abs. 2 verstoßen habe. Der Unfall habe nicht bei Durchführung der Dacharbeiten oder der geplanten Vermessung zur Vorbereitung der Photovoltaikanlagemontage stattgefunden. Vielmehr sei Herr E__ von der Leiter gestürzt, während er im Begriff war, die Absturzsicherung zu montieren. Die Schutzeinrichtung sei somit noch nicht vorhanden gewesen, weil sie sich gerade in der Errichtung befunden habe. Diese Tätigkeit habe unmittelbar der Herstellung des Arbeitnehmerschutzes gedient. Eine Verletzung von Schutz-

pflichten sei nicht gegeben, da die Bestimmung in der BauV keine „doppelte Sicherung" während der Montage der primären Schutzeinrichtungen vorsehe. Der Vorwurf der Durchführung ungesicherter Arbeiten auf dem Dach gehe daher ins Leere. Die Unrichtigkeit der Sachverhaltsfeststellung werde auch durch die objektiv widerlegte Aussage des Arbeitnehmers E__ in Bezug auf seine Unterweisungspflichten noch verstärkt. Der Arbeitnehmer habe in seiner Einvernahme ausgeführt, er habe nie eine derartige Unterweisung erhalten und diesbezüglich nie etwas unterfertigt. Dies sei objektiv unrichtig und widerlege die Glaubwürdigkeit des Arbeitnehmers. Die umfassende Unterweisung aller Mitarbeiter gemäß den Vorgaben des ASchG habe nachweislich im September 2024 stattgefunden und sei hierzu der belangten Behörde auch die Unterweisungsbestätigung vorgelegt worden, welche vom Arbeitnehmer E__ persönlich unterfertigt war. Hinzuweisen sei auch, dass sich der Arbeitnehmer E__ an den Vorfall selbst nicht einmal mehr erinnern könne. Die belangte Behörde habe es verabsäumt, die Glaubwürdigkeit des Arbeitnehmers kritisch zu hinterfragen und die Zeugenaussage mit der vorliegenden, vom Arbeitnehmer selbst unterfertigten Urkunde abzugleichen. Vielmehr habe die belangte Behörde diese Unterweisungsbestätigung völlig unberücksichtigt gelassen. Weiters sei nicht auszuschließen, dass dem Arbeitnehmer E__ die Relevanz der konkreten Differenzierung seiner Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf vorbereitende Maßnahmen (Montage von Sicherungsmaßnahmen) und die eigentliche Vermessung, nicht hinreichend bewusst gewesen sei. Dementsprechend habe er in seiner Einvernahme keine exakte Unterscheidung zwischen diesen unterschiedlichen Arbeitsschritten vorgenommen. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer E__ den Begriff „Vermessungsarbeiten" generell ausgelegt habe und auch die Montage der Sicherungsmaßnahmen hierzu miteinschließe, zumal er zuvor selbst dargelegt habe, dass derartige Sicherungsmaßnahmen im Zuge derartiger Tätigkeiten üblicherweise zur Anwendung kommen würden. Weiters wurde ausgeführt, dass, selbst wenn man die Tätigkeit der Errichtung eines Schutzes als vorbereitende Arbeiten im weiteren Sinne bewerte, die Annahme, es hätten zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, rechtsfehlerhaft sei. Bei dem zu montierenden Traufenschutzgerüst handle es sich um eine geeignete Absturzsicherung im Sinne des § 8 BauV, welche primär zur Absicherung der späteren Dacharbeiten (Vermessung, PV-Montage) gedient hätte. Die Unterlassung des Tragens einer persönlichen Schutzausrüstung bei der Montage könne daher nur dann einen Verstoß begründen, wenn dies gesetzlich für die Tätigkeit der Gerüsterrichtung selbst vorgeschrieben sei. Die Bestimmungen der §§ 7 ff BauV würden die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen regeln. Es sei jedoch nicht ersichtlich und auch nicht vorgesehen, welche zusätzlichen Maßnahmen - über die fachgerechte Verwendung der Leiter zur Montage des Traufenschutzgerüstes hinaus - hätten ergriffen werden müssen. Die Bestimmungen der BauV würden nicht vorsehen, dass während der Montage von Schutzeinrichtungen weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen (wie z.B. eine redundante persönliche Absturzsicherung zusätzlich zum ordnungsgemäßen Umgang mit der Leiter) zu treffen wären. Eine solche

Interpretation und Auslegung würde zu einer erheblichen Überspannung des Sorgfaltsmaßstabes führen und von den Betrieben Maßnahmen verlangen, die in der Praxis kaum umsetzbar und rechtlich nicht begründet seien. Indem die belangte Behörde die Pflicht zur Schaffung von Absturzsicherungen auf die Tätigkeit der Errichtung eben dieser Sicherung ausgedehnt habe und daraus eine zusätzliche Sicherungspflicht ableite, wende sie das materielle Recht in einer Weise an, die der Intention des Gesetzgebers und den Geboten der Verhältnismäßigkeiten widerspreche. Die Entscheidung beruhe somit auch auf einer rechtsfehlerhaften Beurteilung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz bei der Montage von Schutzgerüsten.
Überdies werde die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt und liege ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot vor. Die Behörde stütze die Höhe der Strafe maßgeblich darauf, dass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, in hohem Ausmaß beeinträchtigt gewesen sei und sich gemäß § 19 VStG erschwerend auswirke. Hierbei werde jedoch rechtsirrig übersehen, dass dieses Rechtsgut und dessen Beeinträchtigung bereits durch den gesetzlichen Tatbestand der zur Anwendung gebrachten Normen vollständig erfasst und geschützt sei. Der objektive Tatbestand des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV schütze die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch die Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Schaffung von Absturzsicherungen. Das drohende oder eingetretene Gefährdungspotenzial, welches in der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes liege, sei somit integraler Bestandteil der gesetzlichen Tatbestandsbeschreibung und des Strafrahmens selbst. Gemäß dem Doppelverwertungsverbot dürften Umstände, die bereits die Strafbarkeit begründen oder die gesetzlich im Strafrahmen berücksichtigt sind, nicht noch zusätzlich als erschwerende Umstände oder Gründe für eine überhöhte Strafzumessung herangezogen werden. Die belangte Behörde habe die Gefährdung des Rechtsgutes, die dem Tatbestand bereits innewohne, nochmals strafschärfend gewertet. Dies würde eine unzulässige Doppelverwertung darstellen. Unter Berücksichtigung der Milderungsgründe, insbesondere der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, erscheine die festgesetzte Strafe als offensichtlich unverhältnismäßig und deutlich überhöht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 23. Dezember 2025 im Wesentlichen dahingehend, da - wie auf den Fotos ersichtlich - zum Unfallzeitpunkt nicht nur eine fertig montierte Photovoltaikanlage im Bereich der Terrasse und ein Balken über die gesamte Dachlänge auf der Absturzstelle vorhanden gewesen seien, sei jedenfalls von Dacharbeiten im Sinne des § 87 Abs. 2 BauV auszugehen. Hinsichtlich der Strafhöhe werde darauf verwiesen, dass nach der ständigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur die absolute Unbescholtenheit einen Milderungsgrund darstelle. Die relative Unbescholtenheit, das heißt die Tatsache, dass der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft sei, stelle nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Milderungsgrund dar. Das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung könne nicht zur Geringfügigkeit des Verschuldens führen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. März 2026, an welcher die Verfahrensparteien teilgenommen haben; beide Beschwerdeführer (Herr A__ und Herr F__) waren ebenso wie deren rechtsfreundliche Vertretung anwesend. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde durch G__ vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor H__, E__, I__ sowie J__ als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Eingangs ist anzumerken, dass in der gegenständlichen Angelegenheit von der belangten Behörde gegenüber den Beschwerdeführern A__ (GZ: LVwG-304082) und F__ (GZ: LVwG-304083) jeweils ein Straferkenntnis erlassen wurde. Gegen diese Straferkenntnisse wurde jeweils Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher diese anhängigen Verfahren (gleicher Sachverhalt) zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

4.2. Nachstehender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich und konnte der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit F__ handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma „Die D__" mit dem Sitz in K-Straße. Der Beschwerdeführer ist primär für das Bauunternehmen und der zweite Geschäftsführer F__ für den Spenglerbereich zuständig. Ein verantwortlicher Beauftragter ist nicht bestellt. Dem Beschwerdeführer war bekannt, dass an der Adresse L-Platz, vom Unternehmen eine Baustelle geführt wurde; er war jedoch nicht darüber informiert, was auf der Baustelle zu erledigen war. Im Bereich der Spenglerei sind acht Mitarbeiter tätig; im Bereich Bau ca. sechzig Personen. Der Arbeitnehmer E__ ist dem Beschwerdeführer bekannt.

Kontrollsystem:
Es findet im Unternehmen eine jährliche Schulung der Mitarbeiter statt, in welcher das Thema „Arbeitssicherheit" ein fixer Bestandteil ist; überdies finden quartalsmäßig Unterweisungen statt, in welchen u.a. „persönliche Schutzausrüstung" thematisiert wird. Es werden dazu auch externe Vortragende beigezogen. Vor Beginn einer Baustelle finden Einweisungen dahingehend statt, ob z.B. ein Gerüst zu installieren ist bzw. welche Art von Absturzsicherungen sinnvoll ist. Gerätschaften zur Errichtung von Sicherheitsmaßnahmen sind ausreichend im Unternehmen vorhanden und ist die Art und Weise der Durchführung von Sicherungs-

maßnahmen vorgegeben und erfolgt die Kontrolle durch den zuständigen Bauleiter bzw. entweder durch den Prok. J__ oder den Geschäftsführer F__.
Anlassbezogene Anweisungen betreffend Sicherungsmaßnahmen wurden weder vom Zweitbeschwerdeführer F__ noch vom Beschwerdeführer A__ erteilt.
Seitens des Prok. J__ werden die Arbeiter generell darauf hingewiesen, dass es witterungsbedingt abhängig ist, ob auf dem Dach gearbeitet wird und wenn das Dach nass ist, besonders aufzupassen ist. Bei Arbeiten auf Flachdächern oder ähnlichem ist der Prok. J__ vor Ort und gibt es die Anweisung, ein Gerüst aufzustellen. Vorgaben von Sicherungsmaßnahmen sind von der Größe der PV-Anlage bzw. der Dauer der Arbeiten abhängig. Üblicherweise bestehen die Anweisungen daraus, dass sich die Arbeiter so absichern müssen, dass nichts passieren kann, wie genau, wird den Arbeitern jedoch selbst überlassen.
Ob im konkreten Fall Anweisungen durch Herrn J__ erteilt wurden, war diesem nicht mehr erinnerlich.

Mit Herrn J__ wurde am Vortag des Unfalltages die Montage der PV-Anlage mit dem Arbeitnehmer I__ besprochen, und zwar, dass die Paneele nach den Vermessungsarbeiten zu setzen sind, wobei von Herrn J__ keine konkreten Vorgaben zum Arbeitsablauf, und welche konkreten Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind, gemacht wurden. Vom Prok. J__ wurde das Dach bezüglich möglicher Anschlagpunkte nicht besichtigt. Generell wurde als Sicherungseinrichtung das Aufstellen von Leitern und das Anhängen der beiden Arbeitnehmer (I__ und E__) vereinbart. Die Möglichkeit des Aufstellens eines fahrbaren Gerüstes war im konkreten Fall wegen Platznot nicht gegeben. Am Unfalltag wurden von den beiden Arbeitnehmern (I__ und E__) zwei Leitern mit Gurten gesichert und zwischen den beiden Leitern ein Balken aufgestellt, wobei der Balken als Standplatz verwendet werden sollte, um zu erkunden, wie viele Paneele auf das Dach zu bringen sind (Vermessungsarbeiten) und zum Setzen von Ankerpunkten. Die beiden Arbeitnehmer waren weisungswidrig nicht angehängt. Der Arbeitnehmer I__ versuchte - ebenfalls ungesichert - von der Leiter aus zu erkunden, ob eine Traufensicherung zu machen oder eine punktuelle Absicherung möglich ist. Ein bestehender Fixpunkt, um sich anzuhängen, war auf dem Dach nicht vorhanden. Das Abmessen erfolgte durch den Arbeitnehmer I__ von der Anlegeleiter aus und stieg dieser in weiterer Folge auf die Dachleiter, um den Anschlagpunkt für die PSA zu setzen. Dabei war der Arbeitnehmer ungesichert auf dem Dach. Der Arbeitnehmer E__ stieg über die auf der Terrasse vom Bauherrn aufgestellte Leiter auf den Holzbalken und wollte dem auf dem Dach befindlichen Arbeitnehmer I__ die Bohrmaschine bringen, welche für die Montage des Anschlagpunktes erforderlich war, dabei kippte der Holzbalken und stürzte der ebenfalls ungesicherte Arbeitnehmer E__ auf den Boden.

Im Baufahrzeug wird normalerweise eine PSA mitgeführt, ob dies auch im konkreten Fall so gewesen ist, war den Arbeitnehmern nicht mehr erinnerlich.

Die Absturzhöhe betrug laut Polizeibericht (Foto Nr. 1) jedenfalls mehr als 3 m und die Traufenhöhe knapp über 4 m laut Angabe des Beschwerdeführers.

Angaben hinsichtlich der im Rahmen des Kontrollsystems wahrzunehmenden Kontrolltätigkeiten bezüglich der Einhaltung von Anweisungen wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegt. Gleiches hat für eine detaillierte Darstellung des im Unternehmen generell installierten Kontrollsystems zu gelten.

4.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere die dem Polizeibericht angeschlossenen Fotos, sowie auf die Aussagen der beiden Beschwerdeführer und der einvernommenen Zeugen E__, I__ und Prok. J__ in der mündlichen Verhandlung. Vom Beschwerdeführer wurde ausgesagt, dass Anweisungen betreffend Sicherungsmaßnahmen ausschließlich vom Zeugen Prok. J__ erfolgen. Diese Aussage wurde auch vom Zeugen bestätigt. Die vom Beschwerdeführer dargestellte jährliche Schulung und vierteljährlichen Unterweisungen wurden vom Zeugen E__ bestätigt, jedoch gleichzeitig darauf verwiesen, dass er zwar das Protokoll der „Baustellen und Bauhof Unterweisung" vom September 2024 unterfertigt, jedoch am Unfalltag (etwa zwei Monate später) nicht mehr daran „gedacht" hat. Aus der Zeugenaussage des Prok. J__ kam hervor, dass er zwar den Arbeitnehmern generelle Anweisungen erteilt, jedoch keine Kontrolle der Angewiesenen vornimmt. Im konkreten Fall wurde vom Zeugen Prok. J__ zwar die Baustelle am Vortag gemeinsam mit dem Arbeitnehmer I__ begangen und dabei als Sicherungsmaßnahmen das Aufstellen von zwei Leitern mit einem quergelegten Holzbalken und das Anhängen als ausreichend erachtet, jedoch wurde zuvor vom Prok. J__ nicht erkundet, ob und wo die Möglichkeit des Setzens von Anschlagpunkten und gegebenenfalls in welcher Form gegeben ist. Vielmehr wurde dies den Arbeitnehmern selbst überlassen. Die Feststellung, dass der ungesicherte Arbeitnehmer E__ vom Holzbalken auf den Boden stürzte, als er dem auf dem Dach befindlichen Arbeitnehmer I__ eine Bohrmaschine bringen wollte, ergibt sich aus dem Polizeibericht und der Aussage des Arbeitnehmers E__ vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 7. August 2025. In dieser Vernehmung wurde vom Zeugen E__ dezidiert ausgesagt, dass er auf den Pfosten gestiegen ist. Soweit der Zeuge in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgesagt hat, nur mehr zu wissen, was der Arbeitskollege gesagt hat, ist auszuführen, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass Angaben, die früher gemacht werden, eher der Wahrheit entsprechen als solche, die später erfolgen. Die Angabe, er würde sich nicht mehr erinnern, wird als Schutzbehauptung gesehen, zumal der Zeuge bei der Vernehmung vor der Behörde eine sehr klare Aussage zur Absturzstelle getätigt hat.

Die Unternehmenshierarchie, Schulungen, Belehrungen sowie die Wahrnehmung und Häufigkeit von Kontrolltätigkeiten, insbesondere die Kontrolle des für die

generellen Sicherungsmaßnahmen verantwortlichen Prok. J__, wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung näher dargelegt und unter Beweis gestellt; gleiches hat auch für die konkreten Maßnahmen im Zuge des Kontrollsystems zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Verhalten der Arbeitnehmer zu gelten. Es wurde zwar in der mündlichen Verhandlung die grobe Aufteilung der Arbeitsbereiche der beiden handelsrechtlichen Geschäftsführer dargetan, jedoch nicht näher ausgeführt, wie sich die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen aufgliedert bzw. ob eine gegenseitige Kontrolle durch die beiden Geschäftsführer erfolgt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach Abs. 2 zu bestellen sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

5.2.1. Fest steht, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass der Arbeitnehmer E__ am 26. November 2024 auf der Baustelle „Photovoltaikanlage U" in L-Platz, mit Tätigkeiten für die Montage einer PV-Anlage, sohin mit Arbeiten auf dem Dach, und zwar bei einer Dachneigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m (tatsächlich ca. 4 m), beschäftigt wurde. Die Arbeiten wurden ohne entsprechende Schutzeinrichtung gegen Absturz sowie ohne geeignete persönliche Schutzausrüstung durchgeführt und stürzte der Arbeitnehmer ab. Der Beschwerdeführer hat daher nicht dafür Sorge getragen, dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden waren bzw. der Arbeitnehmer mittels persönlicher

Schutzausrüstung gesichert war. Es wurde daher der dem Beschwerdeführer im Spruch zur Last gelegte objektive Tatbestand erfüllt und hat er diesen auch zu verantworten.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass der Absturz bei der Montage der primären Schutzeinrichtungen erfolgt sei und die Bestimmungen der BauV keine doppelte Sicherung verlangen würden, ist dem entgegenzuhalten, dass die BauV, sobald eine Absturzgefahr besteht (sohin auch beim Setzen von Anschlagpunkten oder Montieren von Schutzeinrichtungen auf Dächern für weiterführende Tätigkeiten), Absturzsicherungen oder eine gleichwertige Sicherung verlangt. Das heißt, auch beim Setzen von Schutzeinrichtungen für die nachfolgende Tätigkeit darf der Arbeitnehmer nicht ungeschützt der Absturzgefahr ausgesetzt sein, sondern bedarf es auch bei diesem Arbeitsvorgang am Dach einer entsprechenden Sicherung, für die der Arbeitgeber nach Prüfung der Arbeitsbedingungen zu sorgen hat.

5.2.2. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es sich bei der konkreten Baustelle um jene handelt, welche in den Zuständigkeitsbereich des zweiten Geschäftsführers falle und ihn daher kein Verschulden treffen würde.
Diesbezüglich ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einschlägig, wonach ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Vertretung einer GmbH nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft ist und im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt war, kann an der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nach § 9 Abs. 1 VStG allein nichts ändern (vgl. VwGH 24.03.2011, 2011/09/0034), zumal die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG nicht geltend gemacht wurde. Das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen eines anderen Geschäftsführers exkulpiert hingegen nicht (vgl. VwGH 17.12.2013, 2012/09/0085). Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt war, kann an der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG allein ebenso wenig ändern wie eine interne Aufteilung der Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche (vgl. VwGH 20.06.2011, 2009/09/0067). Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen und hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung grundsätzlich zu verantworten.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter

nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Eine solche Kontrolle hat, wie in der mündlichen Verhandlung hervortrat, nicht stattgefunden.

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. So wurde vom Zeugen E__ in der mündlichen Verhandlung zwar der Erhalt der Unterweisung „Baustellen und Bauhof Unterweisung" vom September 2024 bestätigt, jedoch war ihm diese Unterweisung nach zwei Monaten (Unfallstag) nicht mehr erinnerlich. Auch entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich Arbeitnehmer weisungskonform verhalten, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166), insbesondere da der verunfallte Arbeitnehmer E__ erst seit zwei Monaten im Unternehmen beschäftigt wurde. Die

„Erfahrung" mit der Montage von PV-Anlagen, die der Arbeitnehmer bei der M__ sammeln konnte, ist im konkreten Fall irrelevant, da es im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kein Vertrauen darauf geben kann, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.07.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur).

Der Arbeitgeber hat im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat (vgl. VwGH 28.02.2025, Ra 2025/02/0019; 06.10.2024, Ra 2024/02/0190; 19.06.2024, Ra 2024/02/0103).

Vom Beschwerdeführer wurden keine detaillierten Angaben bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems dargetan und unter Beweis gestellt. Die vom Beschwerdeführer dargetanene jährliche Schulung und die vierteljährlich stattfindenden Unterweisungen sowie die baustellenspezifischen Anweisungen sind in den gesetzlichen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes begründet und gehen über die allgemeinen Vorgaben nicht hinaus.
Es ist nicht Aufgabe der Behörde bzw. des erkennenden Verwaltungsgerichts, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste (vgl. VwGH 29.04.2011, 2008/09/0287). Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine „Tauglichkeit" (vgl. VwGH 27.09.1988, 87/08/0026) bzw. ob dieses ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0072; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, mwH), zu überprüfen. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen und es obliegt nicht der Behörde, von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0163, u.v.a.).

Seitens des Beschwerdeführers wurden keine Maßnahmen betreffend die Ausgestaltung des Kontrollsystems bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und der wahrgenommenen bzw. wahrzunehmenden Kontrolle der Angewiesenen, dargelegt und unter Beweis gestellt.

Ein Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, weswegen vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen war.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von entsprechenden Schutzeinrichtungen bzw. der Verwendung von geeigneter Schutzausrüstung und einer Absturzhöhe von ca. 4 m und einer Dachneigung bis zu 20 Grad ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden und traten auch nachteilige Folgen hinzu.

6.2. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 400 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zum Tatzeitpunkt, trotz einer Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2022 (KFG), gewertet, sowie berücksichtigt, dass keine straferschwerenden Umstände vorliegen. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ging die belangte Behörde von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen aus. Dieser Annahme wurde nichts entgegnet, sodass diese zur nunmehrigen Strafbemessung durch das erkennende Verwaltungsgericht herangezogen werden konnte.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin

zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Die verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch tat- und schuldangemessen und bewegt sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, zudem kam es in der Folge auch zu einem Arbeitsunfall. Auch die Annahme einer internen Geschäftsaufteilung kann nicht zu einer Herabsetzung der Geldstrafe führen, zumal vom Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise dargelegt wurde, in welcher Form er sich mit dem Geschäftsführer F__ in Bezug auf das Kontrollsystem abstimmt oder sich bei ihm darüber informiert.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Beschwerdeführers ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt. Es lagen aber auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG nicht vor.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeit zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Beschwerdeführer diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu Winninger, juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

7. Zum Vorwurf des Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot ist auszuführen, dass bei der Strafzumessung nach § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn man davon ausgeht, dass diese Grundlage - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - durch den gesetzlichen Tatbestand der jeweilig zur Anwendung gebrachten Normen vollständig erfasst und geschützt ist. Der Umstand, inwiefern die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, kann im Rahmen der Strafbemessung als erschwerend berücksichtigt werden (siehe VwGH 22.04.2024, Ra 2024/02/0074). Die Strafdrohung des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG bestimmt nicht diesen Erschwerungsgrund.

7.1. Die Spruchberichtigung bezüglich des Datums konnte durch das erkennende Verwaltungsgericht erfolgen, zumal es sich offenkundig um einen Schreibfehler handelt, war doch im Fließtext des Spruches das richtige Datum angeführt. Durch die Richtigstellung der Fundstellen der verletzten Rechtsvorschrift erfolgte keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier